

**HANDREICHUNG
STAKEHOLDER-MEETING ZUR TPD2**



INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Hauptteil:	
Statement der IG-ED zur TPD2.....	3
Quellensammlung des Statements.....	8
Anhang:	
Unsere Petition: Revisionsvorschlag kommt Verbot gleich	9
Diverse Verbrauchermeinungen.....	10
Leitlinie für Liquid - Kennzeichnung und Verpackung	11
Aller Anfang	12
Die Geschichte Der IG-ED.....	12
Kompakte Fassung: Faktensammlung	13
1.0 Liquid.....	13
1.1 Propylenglykol.....	13
1.2 Nitrosamine.....	14
2.0 Nikotin.....	14
2.1 Unterschiede der Wirkung - im Vergleich Zigarette zu E-Zigarette	14
2.2 Keine nennenswerten Nikotinspuren im ausgeatmeten Dampf	14
3.0 Der Vergleich.....	15
3.1 Gemeinsamkeiten	15
3.2 Unterschiede	15
3.3 E-Zigaretten sind weniger schädlich als Tabak	16
3.4 Beurteilung nur im Vergleich mit Tabakwaren	16
4.0 Rechtliches	17
4.1 E-Zigaretten sind keine Arzneimittel.....	17
4.2 BfArM nicht zuständig.....	18
5.0 Richtigstellungen.....	18
5.1 "Gesundes Rauchen" und "Gesünder als Rauchen"	18
5.2 Verwechslung zweier verschiedener Geräte	18
5.3 Keine psychische Abhängigkeit durch Umstieg	19

STATEMENT DER IG-ED ZUR TPD2

Die IG-ED fordert eine Regulierung von nikotinhaltigen Erzeugnissen als Genussmittel abseits der Maßnahmen der Tabakkontrolle.

Da sich der Richtlinienvorschlag am WHO-Rahmenprogramm zur Eindämmung des Tabakgebrauchs orientiert [1], zeigt die IG-ED anhand zweier FCTC Reporte auf, warum NCPs nicht Eingang in die "Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnisse und verwandten Erzeugnissen" finden sollten. Dabei wird auf die Unverständlichkeit des Vorgehens aus Sicht der Konsumenten hingewiesen.

Im ersten Report FCTC/COP4/12 [2] wird in Punkt 23 eine Gefährdung des Artikels 8 der WHO FCTC befürchtet. Dieser Artikel sieht den Schutz vor Passivrauch vor. Inwiefern E-Zigaretten Dritte schädlichem Passivrauch aussetzen, wird nicht durch Studien oder Ähnliches belegt.

23. Electronic Nicotine Delivery Systems are marketed under a variety of brand names and descriptors, of which the terms "electronic cigarettes" or "e-cigs" are the most common. On the evidence of many countries, electronic cigarettes are witnessing a significant increase in global distribution and sales. This increase coincides with implementation of Article 8 of the WHO FCTC (Protection from exposure to tobacco smoke) that is leading to the introduction of smoke-free environments in many countries. As market penetration of these products continues to rise, policy-makers and regulators in many countries have sought guidance from WHO on the scientific evidence-base and optimal regulatory approaches to be taken with regard to these products.

In Punkt 25 wird bemängelt, dass die E-Zigarette in den meisten Ländern nicht reguliert sei, da weder eine Einstufung als Arzneimittel vorliege, noch die Regelungen der Tabakkontrolle Anwendung fänden. Auch wird kritisiert, dass eine Eignung zur Entwöhnung nicht bewiesen sei. Völlig außer Acht gelassen wird dabei, dass der durchschnittliche Konsument an einer Entwöhnung kein Interesse hat [4]. Ebenfalls geht aus jenem Report hervor, dass die WHO nicht zwischen schädlichem Tabakkonsum und tabakfreiem Nikotinkonsum unterscheidet. Eine Erklärung, wieso eine Unterscheidung nicht notwendig ist, fehlt.

25. The report noted that manufacturers claimed that these products delivered nicotine without tar and carbon monoxide. It concluded that the safety and extent of nicotine uptake had not been established; that the products were marketed as smoking cessation aids, but that not enough scientific evidence existed to validate this claim; and that delivery to the lung might be dangerous and, independent of the effects of nicotine, it was of global importance to address lung delivery in scientific studies. The Study Group also concluded that Electronic Nicotine Delivery Systems that are designed for the purpose of direct nicotine delivery to the respiratory system fall into a regulatory gap in most countries, escaping regulation as drugs and avoiding the controls applicable to tobacco products. There is also insufficient evidence currently to assess whether Electronic Nicotine Delivery Systems may be used to aid cessation, whether they create or sustain addiction, and whether they deliver constituents other than nicotine to smokers.

Punkt 29 führt aus, dass Nikotin eine hochgiftige Substanz sei, die in hohem Maße suchterzeugend wirke. Daraus wird die Notwendigkeit einer Regulierung aller Nikotinprodukte abgeleitet. Der Feststellung, dass Nikotin suchterregend wirke, ist zu widersprechen. Hier sollten unter anderem die wissenschaftlichen Arbeiten von Dr. Jean-Pol Tassin [5] [6] Beachtung finden, welche aufzeigen, dass ein Suchtpotential nur im Zusammenwirken mit Tabak und dessen Zusatzstoffen nachweisbar ist.

Aus einer angeblich ungenauen Etikettierung der Produkte wird auf einen ungenügenden Kenntnisstand der Konsumenten geschlossen. Zumindest im europäischen Raum ist diesem Schluss entschieden zu widersprechen. An dieser Stelle sei auf die Liquid-Leitlinie der IG-ED verwiesen, welche die auf das Produkt anwendbaren EG Normierungen zusammenfasst [7]. Dabei sollte insbesondere die REACH-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)) nicht übergangen werden. Jene Normierungen werden durch die Gewerbetreibenden eingehalten, wodurch die Konsumenten ausreichend informiert sein sollten. Die Behauptung, es handle sich um einen gänzlich unregulierten Markt, ist demnach falsch. Darüber hinaus ist der Markt insofern zusätzlich selbstreguliert, als die Konsumenten auf Transparenz, Qualität und Produktsicherheit bestehen.

29. The participants of the regulatory consultation agreed to make the recommendations listed below.

- *Nicotine is a highly toxic and addictive substance that poses a serious risk to health. Nicotine and nicotine products for human use should be regulated.*
- *There is an emerging group of products called Electronic Nicotine Delivery Systems that may or may not deliver nicotine. These products, commonly including e-cigarettes, may be used to deliver other potentially toxic chemicals and drug ingredients. These products are often accompanied by inaccurate information. Regulators are concerned that the quality and safety of these products has not been established.*
- *Regulators of medical and tobacco products should collaborate in assessing the regulatory framework within their own countries to determine the most effective means of regulating (or possibly banning) Electronic Nicotine Delivery Systems to protect public health.*
- *Where health and/or therapeutic claims are being made or implied, quality, safety and efficacy data substantiating those claims should be presented to the regulator.*
- *National regulators are encouraged to inform the public and other interested parties about concerns related to these products, including their safety and misleading marketing, and to share information among themselves about these products, including research findings and related policies.*
- *National regulators encourage WHO to facilitate information exchange between tobacco control and medical products regulators.*

Auch der Report FCTC/COP5/13 [3] ist aus Konsumentensicht nicht nachvollziehbar.

Punkt vier bemängelt erneut, dass Behauptungen, die E-Zigarette unterstütze den Rauchstopp nicht ausreichend, belegt seien. Inzwischen wird die E-Zigarette im etablierten Handel längst nicht mehr als Entwöhnungsprodukt beworben, da Konsumenten sie nicht als solches nutzen bzw. betrachten. An dieser Stelle sei abermals auf unsere Umfrage verwiesen [4]. 95 Prozent der 1200 Befragten gaben an, weiterhin Nikotin zu konsumieren. Der Nikotinkonsum bleibt in

den meisten Fällen also unverändert. Von Entwöhnung kann demnach nicht gesprochen werden. Eine Entwöhnungstherapie wäre also als gescheitert zu betrachten, da auch nach sechs Monaten die Substanzabhängigkeit fortbesteht. Vielmehr ist also von einem Rauchstopp bzw Stopp des Tabakkonsums bei fortgesetztem Nikotinkonsum zu sprechen.

4. Recent studies and publications point out that more research on ENDS must be conducted, especially with regard to their safety and the marketing claims made by the manufacturers (such as “alternative to smoking” or “helps smokers quit”). It is consistently noted that the popularity of ENDS is growing and that a thorough examination of these products is needed.

Ab Punkt 33 wird die Behauptung aufgestellt, E-Zigaretten imitierten Tabakzigaretten und schaden daher der “Denormalisierung” von Tabakprodukten. Die IG-ED vertritt eine gegenteilige Meinung und behauptet, dass E-Zigaretten dem Artikel 12 entsprechen. Dampfer sind Nichtraucher; sie konsumieren Nikotin ohne die Verbrennung von Tabak. Jeder Nutzer einer E-Zigarette verkörpert die Abkehr von herkömmlichen Tabakprodukten bzw Rauchwaren. Dritte werden keinem schädlichen Passivrauch ausgesetzt, zumindest konnte bisher keine Schädlichkeit von “Passivdampf” nachgewiesen werden. So wird wieder, auf Basis von Vermutungen, ein komplettes Verbot empfohlen.

33. It should be noted that ENDS are products resembling cigarettes and could therefore undermine the denormalization of tobacco use upheld by the WHO FCTC. One of the guiding principles of the guidelines for implementation of Article 12 (Education, communication, training and public awareness) is Norm change. It stipulates that it is “essential to change social, environmental and cultural norms and perceptions regarding the acceptability of the consumption of tobacco products, exposure to tobacco smoke ...”. Parties are therefore invited to consider that a ban of ENDS as already undertaken by some Parties would contribute to changing the social norms regarding the consumption of tobacco products.

Punkt 34 und 35 empfehlen sogar ein Verbot, unabhängig davon, ob Nikotin enthalten ist oder nicht. Als Begründung wird abermals die Imitation von Tabakprodukten herangezogen und daraus ein Werbeeffekt für Tabakprodukte abgeleitet. Es werden strenge Maßnahmen empfohlen, um eine weitere Verbreitung einzudämmen. Inwiefern ein solcher “Werbeeffekt” vorliegt, wird nicht genauer ausgeführt oder belegt.

34. Another aspect to consider is that if ENDS are regarded as imitation tobacco products and banned, all ENDS would be covered, regardless of whether or not they contain nicotine, tobacco extracts, or make health claims. Parties may wish to consider that strong measures to prevent further spread of ENDS could be considered under a number of provisions of the WHO FCTC, including Article 5.2(b) which requires Parties to “adopt and implement effective ... measures ... for preventing and reducing ... nicotine addiction ...”. Most ENDS contain nicotine, and would therefore contribute to maintaining an addiction to nicotine.

35. Furthermore, under Article 13.2, Parties have an obligation to undertake a comprehensive ban of all tobacco advertising, promotion and sponsorship . “Tobacco advertising and promotion” is defined in Article 1(c) as “any form of commercial communication, recommendation or action

with the aim, effect or likely effect of promoting a tobacco product or tobacco use either directly or indirectly". Therefore, Parties may also wish to consider whether the sale, advertising, and even the use of electronic cigarettes can be considered as promoting tobacco use, either directly or indirectly. Regardless of whether or not ENDS contain nicotine or tobacco extracts, they are used to mimic smoking, which could be considered as a (direct or indirect) promotion of tobacco use. Article 16.1(c) could also be relevant since it requires Parties to prohibit "the manufacture and sale of ... any other objects in the form of tobacco products which appeal to minors".

In Punkt 37 wird festgehalten, dass eine Regulierung als Tabak- und Medizinprodukt wenig wünschenswert sei, da so neue Produkte, welche eine Nikotinabhängigkeit auslösen könnten, in die Märkte eingeführt werden würden. Hier sind abermals die bereits erwähnten Forschungen [5] [6] zu beachten. Diese führen aus, dass genau jene Sorge unbegründet ist.

37. If ENDS are not banned, a two-pronged strategy – regulating ENDS as both a tobacco and a medical product – could close potential loopholes in their regulation. However, Parties may again wish to consider the desirability of allowing the sale of new products that may have the capacity to maintain a nicotine addiction.

Der vorliegende Richtlinienvorschlag wird von den Punkten 38 und 39 sehr treffend umschrieben. Diese Punkte schlagen eine Regulierung der E-Zigarette als Tabakprodukt vor. Dadurch werden zukünftig alle Regelungsvorschläge der WHO angewendet, die Tabakprodukte betreffen, obwohl die Schädlichkeit der E-Zigarette weder für Dritte, noch für den Nutzer bewiesen ist.

38. If a Party decided to categorize and regulate ENDS as tobacco products, all provisions of the WHO FCTC would also apply to ENDS. However, Parties may wish to consider that as ENDS are new products resembling tobacco products that would maintain a nicotine addiction, regulating them rather than banning them could grant these new products a level of legitimacy in terms of market access, even though they may be subject to the provisions of the WHO FCTC or to regulation as medical products. Parties may wish to consider that admitting such new products would not support the objective of the WHO FCTC as stated in Article 3, which is to "... reduce continually and substantially the prevalence of tobacco use ...".

39. Regulating ENDS as medical products would most likely be the case for ENDS that are marketed with health or therapeutic claims. In this case, ENDS would be subject to the Party's relevant regulations, most notably the requirement to provide data substantiating those claims in order to obtain market authorization.

Für Konsumenten ist nicht absehbar, ob und zu welchem Zeitpunkt E-Zigaretten in ihrer derzeit etablierten Form als Arzneimittel zugelassen werden. Die Möglichkeit einer Zulassung ist im Allgemeinen anzuzweifeln, da sie bereits an der notwendigen Risiko-Nutzen Abwägung scheitert.

Werden also weiterhin die Ziele der WHO verwirklicht, kann es nicht im Interesse der Konsumenten sein, dass die E-Zigarette - als NCP - in der Tabakrichtlinie reguliert wird. Damit würde das faktische Verbot von NCP als Genussmittel lediglich verzögert. Mit einer Anpassung der

Nikotinkonzentration durch eine etwaige spätere Verordnung ist aufgrund dieser WHO-Zielvorgaben ebenfalls nicht zu rechnen.

Großbritannien versucht eine Alternative zu den völlig inakzeptablen Ansätzen der WHO umzusetzen. "Harm Reduction", also Schadensminderung, mutet dem mündigen Bürger eine eigene begründete Entscheidung über seinen Genussmittelgebrauch zu. Im optimalen Fall ergeben sich Alternativen, die den Gebrauch jenes Genussmittels mit kleinerem Risiko beziehungsweise Schaden für den Nutzer und seine Umgebung, ermöglichen. In anderen Bereichen wird die Schadensminderung seit längerem erfolgreich praktiziert.

Im Falle des Tabakkonsums fehlte bisher eine solche Option. Mit der E-Zigarette haben ehemalige Raucher nun zum ersten Mal die Möglichkeit, den Schaden zu minimieren, aber dennoch an ihrem Nikotinkonsum festzuhalten.

Im Hinblick auf diese neue Möglichkeit ist es völlig unverständlich, dass das europäische Gesundheitswesen weiterhin an medikamentösen Behandlungen festhält. Deren Wirkungsgrad und ihre Erfolgsquote sind bekanntermaßen nicht gerade vielversprechend, und die Nebenwirkungen zum Teil erheblich.

Auf komplettes Unverständnis stoßen die jetzigen Versuche, die E-Zigarette in der Tabakrichtlinie zu regulieren. Mit den dortigen Vorschlägen wird die Chance, den neuen Weg der "Harm Reduction" zu beschreiten zunichte gemacht.

In Europa nutzen derzeit - offiziellen Schätzungen der EU nach - etwa 7 Millionen Menschen [8] die E-Zigarette, etwa 51,8 Millionen [3] hatten die E-Zigarette zumindest einmal versucht. Es wäre im Wortsinn fatal, diesen Menschen ihre weniger schädliche Alternative zu nehmen. Nikotin ist seit alters her ein Genussmittel und kulturell fest verankert. Durch die TPD2 würden viele Dampfer der Möglichkeit benommen, Nikotin als Genussmittel zu konsumieren. Viele Raucher würden den Umstieg auf diese wesentlich weniger schädliche Art des Nikotinkonsums gar nicht mehr in Erwägung ziehen und so, zu Lasten ihrer Gesundheit, weiterhin Tabak rauchen.

QUELLENSAMMLUNG DES STATEMENTS

- [1] Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen COM(2012) 788
http://ec.europa.eu/health/tobacco/docs/com_2012_788_de.pdf
- Seite 3: Wichtig sind auch eine harmonisierte Anwendung der internationalen Verpflichtungen, die sich aus dem für die EU und alle Mitgliedstaaten verbindlichen WHO-Rahmenübereinkommen zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Framework Convention on Tobacco Control – im Folgenden „FCTC“) ergeben, und eine einheitliche Handhabung der nichtverbindlichen FCTC-Verpflichtungen, falls das Risiko einer von Land zu Land unterschiedlichen Umsetzung besteht.*
- [2] Conference of the Parties to the WHO Framework Convention on Tobacco Control Control and prevention of smokeless tobacco products and electronic cigarettes FCTC/COP/4/12 - 15 September 2010
http://apps.who.int/gb/fctc/PDF/cop4/FCTC_COP4_12-en.pdf
- [3] Conference of the Parties to the WHO Framework Convention on Tobacco Control Electronic nicotine delivery systems, including electronic cigarettes FCTC/COP/5/13 - 10 July 2012
http://apps.who.int/gb/fctc/PDF/cop5/FCTC_COP5_13-en.pdf
- [4] Umfrage Juli 2012: Warum steigen Raucher auf das E-Dampfen um?
Interessengemeinschaft E-Dampfen
<http://ig-ed.org/wp-content/uploads/2012/10/IG-EDUmfrageJuli2012.pdf>
- [5] Uncoupling between noradrenergic and serotonergic neurons as a molecular basis of stable changes in behavior induced by repeated drugs of abuse. 2007 Jun 30; Tassin JP.
<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/17686465>
- [6] Inhibition of monoamine oxidases desensitizes 5-HT1A autoreceptors and allows nicotine to induce a neurochemical and behavioral sensitization. Lanteri C et al; 5-08.2009.
<http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/19176807>
- [7] LEITLINIE FÜR LIQUID - KENNZEICHNUNG UND VERPACKUNG
V1.3; März 2013; Interessengemeinschaft E-Dampfen
<http://www.ig-ed.org/leitlinien/Liquidkennzeichnung.pdf>
- [8] Special Eurobarometer 332 Tobacco, 1.2.3 Products containing nicotine but not tobacco, Seite 22
Publication: May 2010
http://ec.europa.eu/health/tobacco/docs/ebs332_en.pdf

UNSERE PETITION: REVISIONSVORSCHLAG KOMMT VERBOT GLEICH

Am 19.12.2012 veröffentlichte die Europäische Kommission einen Vorschlag über die Revision der Richtlinie für Tabakerzeugnisse. In diesem wurde erstmals die E-Zigarette, als nikotinhaltiges Erzeugnis, behandelt. Normiert werden soll eine Begrenzung von 2 Milligramm je Verbrauchseinheit sowie eine Begrenzung der absoluten Nikotinkonzentration von 4 Milligramm je Milliliter. Alle darüber hinausgehenden Produkte müssten als Arzneimittel zugelassen werden.

Bei einer Höchstkonzentration von 4 Milligramm pro Milliliter dürfte die Einheit also höchstens einen halben Milliliter fassen. **Was heißt das für uns Verbraucher?**

Aktuell verfügbare nikotinhaltige Liquids enthalten mindestens 6 Milligramm pro Milliliter. Höhere Konzentrationen von bis zu 36 Milligramm pro Milliliter sind durchaus üblich. Der durchschnittliche Verbraucher konsumiert etwa 4 Milliliter pro Tag. Davon ausgehend, dass Umsteiger eine eher höhere Konzentration von 18 Milligramm pro Milliliter nutzen, ergibt das 72 Milligramm Nikotin am Tag.

Mit frei erhältlichen, dem Richtlinienvorschlag entsprechenden, Produkten wären bei gleichbleibendem Konsum lediglich 16 Milligramm möglich - nur noch knapp über 20% des bisherigen Konsums. Umgekehrt müsste der Konsum auf unmöglich zu konsumierende 18 Milliliter angehoben werden, um das Niveau zu halten. Das entspräche 36 frei verfügbaren Einheiten.

Doch nicht nur das Liquid an sich wäre betroffen. Auch das Equipment wird in Mitleidenschaft gezogen. Die beliebte eGo fasst beispielsweise mindestens 0,8 ml, leistungsfähigere Verdampfer sogar bis zu sechs Milliliter Liquid. Somit müsste jedenfalls mehr als eine Einheit genutzt werden, um den vorgesehenen Betrieb des Equipments aufrecht zu erhalten - dies selbstverständlich von der Annahme ausgehend, dass Liquid flüssig in 0,5 Milliliter Einheiten vertrieben wird.

Nüchtern betrachtet kommt dieser Vorschlag also einem Verbot des Dampfens, wie wir es bisher kannten, gleich. Der Verzicht auf Tabak, bei gleichbleibendem Ritual und gleichbleibender Versorgung mit Nikotin wird nicht länger möglich sein.

Für uns Nutzer der E-Zigarette ergeben sich folgende Fragen:

Warum werden nikotinhaltige Erzeugnisse in die Tabakrichtlinie aufgenommen, wenn keine Beweise von Schädlichkeit vorliegen? 2. Warum erlaubt man den freien Verkauf von nikotinhaltigen Erzeugnissen ausschließlich unterhalb der Grenze für Entwöhnungsmittel? 3. Warum wird für ein Präsentationsarzneimittel eine Wirkstoffgrenze in der Tabakrichtlinie definiert? 4. Warum versucht man die unterschiedliche Handhabung der Länder bei nikotinhaltigen Erzeugnissen nicht in den entsprechenden Richtlinien zu harmonisieren?

Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

Wir fordern eine Regulierung von nikotinhaltigen Erzeugnissen als Genussmittel abseits der Maßnahmen der Tabakkontrolle. Auch der Verweis auf die Arzneimittelrichtlinie ist unbefriedigend. Den Konsum von Nikotin per Verbrennung von Tabak durch den Konsum von Nikotin per Vernebelung von Liquid zu ersetzen stellt keine medizinische Therapie dar, da Nikotin keine Heilmittleigenschaften bei einer Tabakabhängigkeit haben kann.

Wir fordern eine Regulierung unter Rücksichtnahme auf den sich seit 2006 etablierenden Markt, unter Rücksichtnahme auf die circa 7 Millionen Menschen in Europa, die für sich eine Alternative des genussvollen Konsums von Nikotin in der E-Zigarette gefunden haben. Wir fordern, gesundheitspolitisch anzuerkennen, dass das Elektrische Rauchen (= Vernebelung von Liquids) im Vergleich zum Konsum von Tabakwaren eine deutlich weniger schädliche Alternative des Nikotinkonsums darstellt und somit das Gesundheitswesen entlastet und die europäische Volksgesundheit gestärkt werden.

DIVERSE VERBRAUCHERMEINUNGEN

Wir erlauben uns einige Kommentare von Dampfern zu sammeln, um ein allgemeines Stimmungsbild zu vermitteln:

Peter I.

Wieso will man nicht 140000 deutsche Bürger pro Jahr retten? Wieso nicht einfach die E-Zigarette erlauben bzw zumindest fair behandeln?

Martina P.

Nikotin alleine macht doch kaum süchtig. Wieso legt die EU nicht ein paar Studien dazu vor? Wieso wird wieder ohne Beweise einfach verboten?

Margit H.

Nikotin in den Mengen, von denen wir hier reden, ist nicht schädlicher als meine Tasse Kaffee heute Morgen. Wird der als nächstes verboten?

Paula V.

Wenn ich Wein statt Gin trinke, wird dann der Wein dadurch zum Arzneimittel?

Sven H.

Wenn so wenig Nikotin im Liquid ist, muss ich ja viel mehr dampfen. Ob das gesundheitlich noch vertretbar ist?

Thomas D.

E-Dampfen ist nicht einfach ein Ersatz für's Rauchen. Es ist für viele ein Hobby, viele Geschmäcker, viele Geräte ... das kann ein Einheitsliquid und - gerät niemals leisten und es wird daher KEIN Erfolg werden. Das E-Dampfen muss Spaß machen.

Klara M.

Warum sieht keiner, was wir hier in der Hand haben? Mit fairer Berichterstattung durch Politik, Institute und Medien könnte der Krebs durch Tabak entscheidend reduziert werden. Statt die E-Zigarette zu fördern wird sie bekämpft!

Werner A.

Hat nicht jeder das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit - solange die Rechte anderer nicht verletzt werden? Bei der E-Zigarette steht noch nicht mal fest, dass sie mir schadet. Wie soll sie dann bitte einem anderen Schaden zufügen? Wieder ein sinnloses Verbot...

LEITLINIE FÜR LIQUID - KENNZEICHNUNG UND VERPACKUNG

Die Interessengemeinschaft E-Dampfen (IG-ED) stellt hiermit ihre Leitlinie für E-Liquid Kennzeichnung und Verpackung vor. Diese ist als Empfehlung für Händler und Hersteller zu verstehen und soll im Rahmen unseres Bestrebens nach Produktsicherheit auch eine Orientierung für den Verbraucher bieten.

1. Bezeichnung: Liquid für E-Zigaretten (oder elektrische Zigaretten), E-Liquid
2. Kindersicherheitsverschluss - bei Liquid mit Nikotin
3. Keine Abbildungen von Lebensmitteln (zb. Früchte) - bei Liquid mit Nikotin
4. Angabe der Nikotinkonzentration in mg/ml oder Prozent
5. Gefahrenstoffsymbolkennzeichnung lt. CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
6. Blindentastmarke (tastbare Gefahrenhinweise) – bei Liquid mit Nikotin
7. Mindesthaltbarkeitsdatum oder Produktionsdatum lt. Richtlinie 2000/13 (EG)
8. Angabe der Inhaltsstoffe
9. Auflistung des Mischungsverhältnisses der Basis in Prozentanteilen
10. Bezeichnung der Aromen nach EU-Verordnung (EG) Nr. 1334/2008
11. Angabe eines Allergiehinweises wenn dies lt. EU-Verordnung erforderlich ist
12. Angabe des Alkoholgehaltes – ab 1,2 % Vol., lt. Richtlinie 2000/13 (EG)
13. Nettofüllmenge
14. Angabe Lagerungsempfehlung: Kühl und dunkel lagern
15. Schriftgröße gut lesbar
16. Beständige, unverwischbare Etikettierung
17. Warnhinweise: - bei Liquid mit Nikotin
 - außerhalb der Reichweite von Kindern und Haustieren aufbewahren
 - nicht zum Verzehr geeignet

ALLER ANFANG

Entgegen aller Erwartungen beginnt die Geschichte des E-Dampfens nicht im 21. Jahrhundert. Bereits 1963 ersann Herbert A. Gilbert das Konzept einer elektronischen Zigarette. Sie scheiterte jedoch am vorherrschenden Zeitgeist und ging niemals in Produktion.

Nach weiteren vergeblichen Versuchen im Laufe der 1990er Jahre entwickelte Hon Lik im Jahr 2003 das aktuelle Funktionsprinzip. Flüssigkeit aus einem Reservoir wird von einem Docht aufgesogen, erwärmt und vernebelt. Seit 2005 werden elektronische Zigaretten von der Ruyan AG weltweit vertrieben.

Inzwischen ist das Monopol der chinesischen Produkte überwunden. Weltweit, auch in Europa, werden E-Zigaretten verschiedensten Aufbaus entwickelt und hergestellt.

DIE GESCHICHTE DER IG-ED

Im Schnitt fanden unsere Mitglieder, nach über 30 Jahren Tabakabhängigkeit, im E-Dampfen eine Alternative zum Rauchen. In diesen 30 Jahren gingen pro Kopf etwa dreieinhalb Millionen Zigaretten in Rauch auf. Der Weg zum Umstieg gestaltete sich zum Teil beschwerlich. Informationen ließen sich anfangs kaum finden. Über intensive Internetrecherche trug man zusammen, was verfügbar war.

Der Umstieg selbst war danach meist das kleinere Problem. Nach der Überwindung von damals noch technikbedingten Schwierigkeiten trugen die gewohnten Rituale und das dem Rauchen ähnliche Empfinden beim Ein- und Ausatmen des Nebels ihren Teil zum Erfolg bei. Im Laufe der Zeit sammelten wir E-Dampfer weitere Informationen. Weltweit suchten wir Studien, durchforsteten und übersetzten sie. Mehr und mehr stellte sich heraus, dass wirklich eine weniger schädliche Alternative existierte.

Im Jahr 2009 stand eine Vereinsgründung zum ersten Mal im Raum. Der zweite Versuch im August 2011 gelang schließlich. Zu groß war inzwischen der Leidensdruck, verursacht von unzähligen völlig verzerrten Berichten über unser Hobby in den Medien.

Obwohl die anfängliche mediale und gesellschaftliche Skepsis beinahe überwunden scheint, bleibt die Aufklärungsarbeit eines unserer großen Anliegen. Auf unserer Webpräsenz stellen wir unseren, sich stetig erweiternden Kenntnisstand zum Thema E-Dampfen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Darüber hinaus konzentrieren wir uns seit Kurzem intensiv auf den Verbraucherschutz. Auf unserer Homepage erfahren Sie Näheres.

Wir hoffen damit Neueinsteigern unseren einst beschwerlichen Weg ersparen zu können, und ihnen ihren Einstieg in eine tabakfreie Welt zu erleichtern.

Im Folgenden stellen wir Ihnen eine Kurzfassung unserer Faktensammlung zur Verfügung.

KOMPAKTE FASSUNG: FAKTENSAMMLUNG

1.0 LIQUID

Die marktüblichen Liquids für das E-Dampfen enthalten Propylenglykol und/oder Glycerin als Trägerstoff, fünf bis zehn Prozent Wasser, einige Lebensmittelaromen und fallweise Nikotin. Sonst nichts. Alle diese Stoffe sind in ihrer Wirkung auf den menschlichen Organismus bestens erforscht. Da sie nur bis zum Erreichen eines gasförmigen Aggregatzustandes erwärmt, aber nicht verbrannt werden, bleiben sie beim Gebrauch chemisch unverändert.

"Zusammensetzung der Nikotinlösungen Laut Patentschrift EP1618803 werden vier mit unterschiedlich konzentrierten Nikotinlösungen getränkte Filter angeboten. In der höchsten Dosierung enthält die elektrothermisch verdampfte Lösung 6 % Nikotin, in der niedrigsten Dosierung 0.1 %. Als Zusatzstoff enthalten die Lösungen 80 - 90 % Propylenglykol (1,2-Propandiol). Darüber hinaus enthalten die Lösungen pharmakologisch/toxikologisch vernachlässigbare Mengen (! 5 %) an Geschmacksstoffen und Antioxidantien. Als quantitativ relevante inhalierte Inhaltsstoffe sind demnach Nikotin und Propylenglykol zu werten."

Quelle: <http://www.nevas-berlin.de/icons/gutachten.pdf>

1.1 PROPYLENGLYKOL

Propylenglykol, oft mit „PG“ abgekürzt, ist der Hauptträgerstoff handelsüblicher Liquids. Das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz dazu: *"Die niederkettigen, mehrwertigen Alkohole sind toxikologisch praktisch unbedenklich. Glycerin und 1,2-Propylenglycol werden seit Jahren in pharmazeutischen und kosmetischen Präparaten im oralen und dermalen Anwendungsbereich eingesetzt."*

Quelle: www.bfr.bund.de

Aus dem Datenblatt für Propylenglykol:

"1.1. Toxikologische Angaben

- *an der Haut: Nicht reizend*
- *am Auge: Nicht reizend*
- *Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt*
- *Zusätzliche toxikologische Hinweise: Der Stoff ist nicht kennzeichnungspflichtig aufgrund der EG-Listen in der letztgültigen Fassung."*

Quelle: www.silbermann.de

Die Aussage, dass Propylenglykol auch als Frostschutzmittel Verwendung findet, hat keinerlei Aussagewert über seine gesundheitlichen Auswirkungen. Als Frostschutzmittel werden alle Stoffe bezeichnet, die den Gefrierpunkt einer wasserhaltigen Flüssigkeit unter 0°C senken. Somit sind auch Kochsalz und normaler Trinkalkohol Frostschutzmittel.

1.2 NITROSAMINE

Die zusammenfassende Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse, der von der FDA in Auftrag gegebenen Einschätzung über das Vorkommen von tabakspezifischen Nitrosaminen im Dampf von E-Zigaretten ergab, dass:

- fünf Proben ohne Angaben geblieben sind.
- 24 Einzeluntersuchungen frei von TSNAs waren.
- 16 Einzeluntersuchungen so niedrige, also irrelevante Werte aufwiesen, dass die FDA keine Zahlen dazu veröffentlichte.

Obwohl Tabak von Natur aus TSNAs enthält, waren 60% der auf TSNAs untersuchten tabakhaltigen Liquidproben völlig frei von Nitrosaminen. Wurden Nitrosamine gefunden, lagen die Werte knapp über der Nachweisgrenze und sind damit gesundheitlich absolut unbedenklich. Daraufhin wurde der FDA höchsttrichterlich untersagt, Einfluss auf die Regulierung des E-Dampfens zu nehmen.

Quelle: <http://www.fda.gov/downloads/Drugs/ScienceResearch/UCM173250.pc>

Abschließend bleibt festzuhalten, dass nikotinhaltige Liquids mit derselben Sorgfalt von Kindern und Haustieren fernzuhalten sind, wie alle anderen giftigen oder unverträglichen Stoffe im Haushalt wie z.B. Zigaretten, Medikamente oder Putzmittel. Etablierte Händler sind dazu übergegangen, Liquids mit kindersicheren Verschlüssen auszustatten. Wir, die IG-ED, setzen uns dafür ein, dies zum verbindlichen Standard werden zu lassen.

2.0 NIKOTIN

2.1 UNTERSCHIEDE DER WIRKUNG - IM VERGLEICH ZIGARETTE ZU E-ZIGARETTE

Ein erheblicher Teil des Nikotins im Tabakrauch ist freies Nikotin. Beim E-Dampfen wird Nikotin überwiegend in protonierter Form aufgenommen. Dieses wirkt wesentlich weniger suchterzeugend.

"Nikotin kann in zwei verschiedenen Formen vorliegen. Die freie Form kann sehr leicht vom festen Tabak in den Rauch übergehen. Dadurch wird das Nervengift extrem schnell in die Lunge und damit schließlich auch ins Gehirn des Rauchers transportiert. Dagegen verdampft die so genannte protonierte Form sehr langsam und kommt nur in geringen Mengen im inhalierten Zigarettenrauch vor. Je schneller das Nikotin im Gehirn ankommt, desto stärker ist das Suchtpotenzial."

Quelle: <http://www.wissenschaft.de/wissenschaft/home.html>

2.2 KEINE NENNENSWERTEN NIKOTINSPUREN IM AUSGEATMETEN DAMPF

Der ausgeatmete Dampf nikotinfreier Liquids ist selbstverständlich frei von Nikotin. Aber auch der Nikotingehalt im ausgeatmeten Dampf von nikotinhaltigen Liquids geht gegen Null.

Quelle: <http://healthnz.co.nz/RuyanCartridgeReport21-Oct-08.pdf> (Kapitel 5. Safety of Ruyan® e-cigarette 'smoke' for bystanders, Seite 20)

Spuren von Nikotin in diesen minimalen Mengen nahe der Nachweismenge gelangen auch in die Raumluft, wenn Nikotinersatzpräparate wie z.B. Nikotininhalatoren aus der Apotheke verwendet werden. Die Benutzung dieser Präparate unterliegt keinerlei Reglementierung. Übrigens gelangen sogar beim Kochen und Ausatmen während des Essens zahlreicher Lebensmittel, wie zum Beispiel Tomaten, Kartoffeln, Auberginen, Paprika und Steinpilzen Spuren von Nikotin in die Raumluft.

Quelle:

http://www.bfr.bund.de/cm/343/nikotin_in_getrockneten_steinpilzen_ursache_der_belastung_muss_geklaert_werden.pdf

3.0 DER VERGLEICH

3.1 GEMEINSAMKEITEN

Rauchen und E-Dampfen haben gemeinsam, dass beide;

- die Hände beschäftigen,
- orale Befriedigung durch das Ziehen an einem Mundstück ermöglichen,
- die inhalierte Substanz (Rauch oder Dampf) in Hals und Bronchien spürbar ist,
- beim Ausatmen etwas Sichtbares produziert wird (Rauch beziehungsweise Dampf),
- dem Körper in verträglicher Dosis Nikotin zugeführt werden **kann**.

Weitere Gemeinsamkeiten gibt es nicht. Die gemeinsamen Punkte zählen jedoch zu zentralen Faktoren der Zigarettenabhängigkeit. Diese typischen Rituale und Empfindungen können beim Umstieg auf das E-Dampfen beibehalten werden. Dadurch wird den allermeisten Rauchern der Umstieg leicht gemacht. Die Erfolgsquote für eine komplette Umstellung liegt laut unserer Umfrage bei 68,9 %.

3.2 UNTERSCHIEDE

Die Unterschiede zwischen Rauchen und E-Dampfen sind eklatant.

- Beim E-Dampfen ist der Schadstoffgehalt des eingeatmeten Inhalates erheblich reduziert. Es werden keine der giftigen Stoffe konsumiert, welche im Tabakrauch enthalten sind, wie z.B. giftiges Kohlenmonoxid, Teerderivate, die im Verdacht stehen, Krebs zu verursachen und Additive (chemische Zusätze wie zum Beispiel Ammoniumsalze, Benzoesäure, Ameisensäure, Propionsäure und Dutzende mehr, die verbrannt werden und deren Wirkung auf den Organismus zum Teil noch nicht erforscht ist).
- Das Risiko für Erkrankungen ist gegenüber dem Rauchen deutlich vermindert - insbesondere für Krebserkrankungen!
- Es wird kein stinkender und schadstoffbelasteter Rauch in die Umgebungsluft abgegeben.
- Das Risiko des Raucherhustens entfällt.
- Nach Komplettumstieg und einiger Benutzungszeit kann man wieder besser durchatmen. Der Körper erholt sich.
- Die Kondition verbessert sich ebenso deutlich wie der Geruchs- und Geschmackssinn.

- Es werden nur wasserlösliche Lebensmittelaromen auf Propylenglykol-Basis verwendet.
- Auf längere Sicht fallen weniger Kosten an.

3.3 E-ZIGARETTEN SIND WENIGER SCHÄDLICH ALS TABAK

"The evidence reviewed in this article suggests that electronic cigarettes are a much safer alternative to tobacco cigarettes."

Quelle: www.fda.gov – unter Final Report on FDA Analysis (PDF), Seite 14, Zitat Anfang

"Ein momentan diskutiertes Verbot der E-Zigarette würde Nikotinsüchtige wieder zum deutlich schädlicheren Rauchen verleiten. Zu diesem Fazit kommen zwei Wissenschaftler, die bisherige Studien zu den Aspekten der rauchfreien Glimmstängel-Imitation ausgewertet haben. Aus ihrer Sicht sei der gesundheitliche Nutzen höher einzustufen als die offenen Fragen, die Kritiker anführen."

Quelle: www.wissenschaft.de

Interview mit Professor Carl Philips of the Tobacco Harm Reduction.org, Institute at the University of Alberta, Canada:

"Wir vermuten, dass die e-Zigarette bis zu 99 Prozent weniger schädlich ist als Rauchen. An dieser Größenordnung kann man meiner Meinung nach wenig zweifeln. Ich meine, diese FDA Studie hat kein Krebsrisiko gefunden. Diese Studie war im Grunde genommen nichts anderes als Propaganda."

"Es ist möglich, dass es da ein winziges Restrisiko gibt; das ist aber so gering, dass wir es weder bemerkt noch gemessen haben. Die Menge an Nikotin, die in die Luft abgegeben wird, ist genauso vernachlässigbar, und Nikotin selbst hat so ein niedriges Risikoprofil."

"Allerdings ist das ein Gesamtrisiko in der Größenordnung von Kaffeetrinken, nichts, was auch nur entfernt mit dem Risiko von Zigarettenrauchen vergleichbar wäre."

Quelle (deutsche Übersetzung): <http://www.e-zigarette-test.de/index.php/e-zigarette-test-interview-carl-phillips.html>

3.4 BEURTEILUNG NUR IM VERGLEICH MIT TABAKWAREN

Die E-Zigarette kann keinesfalls als "gesunde Alternative zum Rauchen" angepriesen werden. Insbesondere kann sie das Nervengift Nikotin enthalten, wobei allerdings nahezu jedes Liquid auch als "None-Variante" erhältlich ist - also vollkommen ohne den Zusatz Nikotin.

Die Erfahrungen der letzten fünf Jahre in den großen Internet-Fachforen zum Thema E-Zigarette haben gezeigt, dass die E-Zigarette lediglich für Raucher interessant ist. Dieser Eindruck wurde auch in unserer Umfrage bestätigt: lediglich 0,3 % der Dampfer waren Nichtraucher. Aufgrund der komplizierten Geräte, der relativ hohen Einstiegskosten sowie der ungewohnten Rauchimitation geht das Interesse von Nichtrauchern an E-Zigaretten gegen Null. Die hohen Einstiegskosten, von rund 60 €, wirken insbesondere auf Jugendliche abschreckend.

Verglichen mit einer Tabakzigarette wird jedoch schnell deutlich, dass bestimmte Schadstoffe in der E-Zigarette nicht enthalten sind, da die Verbrennung von Tabak durch die Vernebelung von Flüssigkeit ersetzt wird. Somit kann das E-Dampfen zwar nicht „gesund“ genannt, jedoch als „wesentlich weniger schädliche Alternative“ im Vergleich zum Tabakrauch angesehen werden.

4.0 RECHTLICHES

4.1 E-ZIGARETTEN SIND KEINE ARZNEIMITTEL

Liquids werden aufgrund ihres Nikotingehalts von manchen Ämtern fälschlicherweise als Heilmittel eingestuft. Diese Einstufung widerspricht der ständigen Rechtsprechung des EuGH und des BVerwG. Diesen Höchstgerichten folgend, müssen Heilmittelleigenschaften durch belastbare wissenschaftliche Beweise belegt werden.

Für Nikotin liegen keine solchen Belege vor. Die Frage, welche Krankheiten vom Nikotin geheilt, gebessert oder diagnostiziert werden können, bleibt ebenso unbeantwortet wie die Frage welche Heilwirkung eine potenziell schädliche Substanz haben kann.

Definition des Heilmittelbegriffes:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2001L0083:20070126:de:PDF>
Richtlinie 2011/83 EG, Titel I, Artikel 1, Satz 2 (Seite 9)

Mittlerweile setzt sich diese Tatsache mehr und mehr durch:

- Das VG Köln hat entschieden, dass die sogenannte „E-Zigarette“ auch dann kein zulassungsbedürftiges Arzneimittel ist, wenn die enthaltenen Liquid-Depots Nikotin enthalten. Das Urteil ist im folgenden Link im Wortlaut nachzulesen:
http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_koeln/j2012/7_K_3169_11urteil20120320.html
- Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg entschied am 5. Juni 2012, dass das für den Betrieb von E-Zigaretten bestimmte Nikotin-Liquid nicht dem Arzneimittelgesetz unterliegt.

“Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 5. Juni 2012 auf die Beschwerde der Antragstellerin hin das Verkaufsverbot vorläufig außer Vollzug gesetzt. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts kann Nikotin zwar auch zu medizinischen Zwecken (z. B. in Nikotinpflastern zur Raucherentwöhnung) eingesetzt werden. In der Anwendungsform der sog. elektrischen Zigarette fehle es dem Nikotin jedoch an der für ein Arzneimittel erforderlichen therapeutischen oder vorbeugenden Zweckbestimmung. Im konkreten Fall sei das Nikotin-Liquid auch nicht vom Hersteller mit einer Heilwirkung beworben worden. Es gehe vielmehr darum, das Verlangen des Verwenders nach Nikotin zu befriedigen. In diesem Sinne handele es sich bei dem Nikotin-Liquid um ein Genussmittel. Der Umstand, dass es sich bei Nikotin um einen giftigen Gefahrstoff handele, rechtfertige für sich besehen noch nicht die Einordnung als Arzneimittel.”

Quelle:

<http://www.presse.sachsen-nhalt.de/index.php?&cmd=get&id=854140&identifizier=e103276ce1d2a4dec7d9349210e739e0>

- Beck'sche Kommentare 2012: *“Wird eine Elektronische Zigarette nicht als Mittel zur Raucherentwöhnung bezeichnet bzw. präsentiert (Nikotinabhängigkeit als Krankheit), kann sie nicht als Präsentationsarzneimittel gem § 2 I Nr. 1 eingestuft werden. ... Steht eine pharmakologische Wirkung aufgrund der stofflichen Zusammensetzung und Dosierung nicht fest oder fehlt es an einer betreffenden therapeutischen Zweckbestimmung, kann sie nicht als Funktionsarzneimittel gem. § 2 I Nr. 2 a) qualifiziert werden. Aus demselben Grund scheidet insbesondere die Annahme eines Medizinproduktes gem. § 3 Nr. 1 MPG aus, da auch dieses durch eine medizinische Zweckbestimmung charakterisiert ist.”*

Quelle: §2 AMG RN 194 Kügel / Müller /Hoffmann, C. H. Beck 2012

4.2 BfARM NICHT ZUSTÄNDIG

In der 62. Sitzung vom 13.01.2009 stellte das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) fest (Seite 5, Punkt 7, vorletzter Absatz):

“Die E-Zigarette wird derzeit als Genussmittel vertrieben. Die Abgrenzungsfrage, ob dies zulässig ist, liegt nicht im Verantwortungsbereich des BfArM.”

Quelle: www.bfarm.de

5.0 RICHTIGSTELLUNGEN

5.1 "GESUNDES RAUCHEN" UND "GESÜNDER ALS RAUCHEN"

Gesund für die Lunge ist das Einatmen von frischer, sauberer und partikelarmer Luft. Substanzen jeder Art, die zusätzlich eingeatmet werden, verdienen dieses Prädikat sicherlich nicht. Das E-Dampfen ist also nicht gesund. Die Formulierung "gesund" oder "gesünder" suggeriert eine Arzneimittleigenschaft, die nicht gegeben ist.

Es ist allerdings wesentlich weniger riskant als Rauchen, da viele Schadstoffe aus dem Tabakrauch, wie Teerderivate, Additive und das gefährliche Kohlenmonoxid wegfallen. Bei E-Zigaretten wird eine Flüssigkeit verdampft, die Nikotin enthalten kann. Die eben genannten Schadstoffe der normalen Zigarette fehlen in dem daraus entstehenden Nebel. Die Trägersubstanzen in der zu vernebelnden Flüssigkeit, "Liquid" genannt, sind, wenn auch für die Lunge als unbedenklich eingestuft, immerhin Fremdstoffe.

5.2 VERWECHSLUNG ZWEIER VERSCHIEDENER GERÄTE

Unter E-Dampfgegnern hält sich hartnäckig das Gerücht, dass E-Zigaretten sogar mehr Schadstoffe als Tabakzigaretten enthielten. Einer dieser Schadstoffe sei Formaldehyd. Ursache dafür ist eine Stellungnahme des BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung). In ihr werden zwei unterschiedliche Systeme direkt untereinander beschrieben und auch noch gleich benannt. Bei näherer Betrachtung wird ein elektrischer, rauchloser Tabakverbrennungsprozess mit dem tabaklosen E-Dampfen verwechselt:

Stellungnahme Nr. 013/2008 des BfR vom 05. Januar 2008

3.1.1 Emissionen von elektronischen Zigaretten **mit Tabakerhitzung** *“Die durch die elektronischen Zigaretten mit Tabakerhitzung emittierten Formaldehydmengen liegen in der Größenordnung von normalen Zigaretten, z.T. jedoch auch darüber (s.o.). Damit kann eine maßgebliche Belastung der Innenraumluft angenommen werden, sodass nach Ansicht des BfR das Bundesnichtraucherschutzgesetz auf dieses System angewandt werden kann.”*

3.1.2 Emissionen von elektronischen Zigaretten, die Nikotin vernebeln *“Eine maßgebliche Belastung der Innenraumluft mit Schadstoffen wird bei Verwendung dieses System allerdings nicht erwartet.”*

Quelle: http://www.bfr.bund.de/cm/343/bfr_raet_zur_vorsicht_im_umgang_mit_elektronischen_zigaretten.pdf

Liquid enthält nur Propylenglykol, Glycerin, destilliertes Wasser, sowie unter Umständen Lebensmittelaromen und Nikotin. Beim Gebrauch werden diese Stoffe lediglich erwärmt, und bleiben chemisch unverändert.

5.3 KEINE PSYCHISCHE ABHÄNGIGKEIT DURCH UMSTIEG

Die Zielgruppe des E-Dampfens besteht aus Rauchern, wobei langjährige Raucher mit mehreren gescheiterten Aufhörversuchen die größte Untergruppe bilden.

91 % der Teilnehmer unserer Umfrage rauchten länger als zehn Jahre und 83,4 % benötigten mehr als 20 Zigaretten pro Tag.

Genau solche Raucher haben verbreitet die hartnäckige Gewohnheit, teils eine psychische Abhängigkeit in Bezug auf die Handhabung und das Ein- und Ausatmen von Rauch zu entwickeln. Diese Abhängigkeit wird beibehalten, hier jedoch mit Dampf.

Gerade weil diese unverzichtbaren Handlungsrituale beim E-Dampfen weiterhin ausgeführt werden können, gelingt speziell dieser Gruppe der Umstieg relativ leicht.

Da es sich beim E-Dampfen um eine weniger riskante Alternative zum Rauchen und nicht um eine Entwöhnungsmethode handelt, gilt diese Beibehaltung als großer Pluspunkt und Erfolgsfaktor des E-Dampfens.

Für Nichtraucher ist das E-Dampfen uninteressant, sie werden nicht umworben.

Daher ist die Behauptung, durch das E-Dampfen würde eine psychische Abhängigkeit **entwickelt**, für Raucher falsch.